

Abdruck des Protokolles mitgetheilt. Einwendungen gegen das Protokoll sind am ersten Tage der nächsten Sitzung anzubringen. Protokolle über vertrauliche Sitzungen können durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses von dem Abdrucke ausgenommen werden.

### §. 16.

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, sowohl zur Vorberathung einzelner Gegenstände als auch zur Ausführung einzelner, ihm zugewiesener Geschäfte (cfr. §. 14 oben) beziehentlich seiner Beschlüsse aus der Zahl seiner Mitglieder und der einberufenen Stellvertreter Commissionen einzusetzen oder Commissare zu ernennen. Die Mitglieder einer Commission haben zunächst unter sich einen Vorsitzenden zu wählen und findet im Uebrigen für die Sitzungen der Commissionen die Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß sinngemäße Anwendung.

VI. Commissionen und  
Commissarien  
des Provinzial-  
Ausschusses.

### §. 17.

Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Geschäftsordnung des Provinzial-Landtags sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlußbestim-  
mung.

## Anlage T.

# Geschäftsweisung

für

den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

### §. 1.

Der Landes-Direktor führt unter der Aufsicht des Provinzial-Ausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzial-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Der Landes-Direktor vertritt den Provinzial-Verband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzial-Verbandes mit Behörden und Privat-Personen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er führt ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Der Landes-Direktor der Rheinprovinz“.

I. Allgemeine Bestim-  
mungen.

### §. 2.

Alle Angelegenheiten der kommunalen Provinzial-Verwaltung, welche nicht nach der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Ausschuß dessen Beschlußfassung vorbehalten oder auf Grund besonderer, für einzelne Provinzial-Anstalten erlassenen Reglements beziehentlich Statuten deren leitenden Beamten übertragen sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Direktor nach Maßgabe gegenwärtiger Geschäfts-Instruktion. Derselbe ist verpflichtet, bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegen, die Zusammenberufung desselben bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Insofern ein rechtzeitiger Zusammentritt des Provinzial-Ausschusses nicht möglich ist, hat der Landes-Direktor auch bei den der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehaltenen

II. Geschäftskreis und  
Dienstpflichten  
des Landes-Direktors.

Angelegenheiten einstweilen die Erledigung der Geschäfte insoweit selbst zu bewirken, als dieses nach seinem Ermessen die Vermeidung einer Schädigung der Interessen der Verwaltung, von Behörden oder Privat-Personen erheischt. Kommt hierbei die Bewilligung eines zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses stehenden Credits oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit für den Provinzial-Verband in Frage, so hat der Landes-Direktor die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses zur Entscheidung Namens des Letzteren vorzulegen. Ueber das Geschehene ist in allen Fällen dem Provinzial-Ausschusse in der nächsten Sitzung Mittheilung zu erstatten.

## §. 3.

Der Landes-Direktor ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte der Provinzial-Verwaltung verantwortlich. Er hat die ganze Verwaltung zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung im Auge behalten und die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instruktionen überall innegehalten werden. Derselbe ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats sowie für deren Innehaltung beziehentlich für die in dieser Hinsicht zu führende Aufsicht verantwortlich. Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch den zuständigen oberen Beamten alle Kassen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der communalen Provinzial-Verwaltung stehen, außerordentlich zu revidiren. Ferner hat derselbe die Vorrevision der sämtlichen Rechnungen der Centralstelle sowie der einzelnen Institute und Anstalten zu bewirken bzw. zu veranlassen, auch darauf zu halten, daß die Rechnungs-Erinnerungen in sachgemäßer Weise erledigt und die Jahres-Rechnungen bis zu den hierfür gesetzten Terminen gelegt werden. Endlich hat der Landes-Direktor für die ordnungsmäßige Besetzung sämtlicher Dienststellen Sorge zu tragen und zwar durch Vorschläge geeigneter Personen für die von dem Provinzial-Landtage bzw. Provinzial-Ausschusse anzustellenden Beamten, oder durch entsprechende Auswahl des von ihm selbst innerhalb des Etats und in Gemäßheit der bestehenden Reglements auf jederzeitigen Widerruf oder Kündigung anzunehmenden Beamten und Hülfspersonals.

## §. 4.

Alle bei der Central-Verwaltung des Provinzial-Verbandes eingehenden Sachen sind dem Landes-Direktor vorzulegen und von demselben, je nachdem sie seiner eigenen Bearbeitung unterliegen oder in den Geschäftskreis einer Abtheilung fallen, entsprechend zu vertheilen und darnach in die Geschäfts-Journale eintragen zu lassen. Der Landes-Direktor ist befugt, alle Sachen entweder unmittelbar zu erledigen oder in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen. Die zur Entscheidung des Provinzial-Ausschusses oder des Provinzial-Landtags gehörigen Angelegenheiten hat er zu den Sitzungen des Provinzial-Ausschusses notiren oder dem Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses übermitteln zu lassen.

## §. 5.

Die Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung werden in Abtheilungen bearbeitet. Die Zahl derselben sowie die einer jeden Abtheilung zuzuweisenden Angelegenheiten werden auf Vorschlag des Landes-Direktors von dem Provinzial-Ausschusse bestimmt. Die Bestimmung der Abtheilungs-Dirigenten und deren Stellvertreter steht dem Landes-Direktor nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses zu, wobei es zulässig ist, daß ein Beamter in mehreren Abtheilungen beschäftigt wird. Ebenso kann der Landes-Direktor den Abtheilungs-Dirigenten außer den ihrer Abtheilung zugewiesenen Angelegenheiten noch einzelne andere Angelegenheiten zur selbstständigen Bearbeitung und Erledigung überweisen. Die oberen Beamten sind zur gegenseitigen Stellver-

tretung nach den Anordnungen des Landes-Direktors verpflichtet. Im Uebrigen erfolgt die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen nach Maßgabe eines von dem Provinzial-Ausschusse zu erlassenden Reglements. Durch letzteres wird auch bestimmt, welche Korrespondenzen und Verfügungen von den Abtheilungs-Dirigenten oder anderen oberen Beamten „im Auftrage“ unterzeichnet werden können, und welche Schriftstücke der eigenhändigen Vollziehung des Landes-Direktors vorzubehalten sind.

## §. 6.

Der Landes-Direktor ist befugt, die ihm zugeordneten oberen Beamten in allen Angelegenheiten zu Berathungen zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten. Ebenso kann der Landes-Direktor die leitenden Beamten (Direktoren) einzelner Verwaltungszweige (Provinzial-Feuer-Societät und Landesbank) oder Anstalten zu Berathungen versammeln.

## §. 7.

Der Landes-Direktor ist der Dienstvorgesetzte der sämtlichen Provinzial-Beamten und handhabt die Disziplin über dieselben nach Maßgabe der gesetzlichen (§. 98 P.-D.) und reglementarischen Vorschriften.

IV. Handhabung der Disziplin über die Provinzial-Beamten.

## §. 8.

Der Landes-Direktor hat seinen Wohnsitz in Düsseldorf. Er kann außerdienstlich auf die Dauer von acht Tagen ohne Urlaub von seinem Wohnsitz abwesend sein. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs seitens des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

V. Urlaub des Landes-Direktors und der übrigen Provinzial-Beamten.

Die Beurteilung der übrigen Provinzial-Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landes-Direktor zu. Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll dem Landes-Direktor oder einem anderen Provinzial-Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provinzial-Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

## §. 9.

Der Landes-Direktor wird in Verhinderungs- oder Abwesenheitsfällen bis zu 6 Wochen durch den dienstältesten, ortsanwesenden Landesrath vertreten. Für die länger als 6 Wochen dauernde Verhinderung oder Abwesenheit des Landes-Direktors sowie bei Erledigung der Stelle ordnet der Provinzial-Ausschuß die Art der Stellvertretung.

VI. Stellvertretung des Landes-Direktors.

## §. 10.

Alle mit der vorstehenden Geschäftsinstruktion in Widerspruch stehenden Bestimmungen der für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten erlassenen Reglements werden aufgehoben bezw. außer Kraft gesetzt.

VII. Schlußbestimmung.

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

... und die ...

IV. ...

V. ...

VI. ...

VII. ...